



Politische Gemeinde Stammheim

Protokollauszug Gemeinderat

Sitzung Gemeinderat Nr. 26/2019 vom Montag 2. Dezember 2019

Beschluss GRB 261/2019

S2
S2.03

STEUERN
Grundsteuern
Grundstückgewinnsteuer Toleranzlimite Verzinsung

Sachverhalt

Gemäss Steuergesetz § 176 Satz 2 kann auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als Fr. 100.00 verzichtet werden. Die Rückerstattung von zuviel bezahlten Steuern hat grundsätzlich samt Zins von Amtes wegen zu erfolgen. Dies gilt sinngemäss auch für die Grundstückgewinnsteuer.

Erwägungen

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird auf die Erhebung von Zinsen auf Grundstückgewinnsteuern zulasten des Steuerpflichtigen von weniger als Fr. 100.00 verzichtet. Eine Verzinsung zugunsten des Steuerpflichtigen erfolgt grundsätzlich immer.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf die Erhebung von Zinsen auf Grundstückgewinnsteuern zulasten des Steuerpflichtigen von weniger als Fr.100.00 wird verzichtet.
2. Eine Verzinsung zugunsten des Steuerpflichtigen erfolgt grundsätzlich immer.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen
 - RPK Stammheim, Roger Schär (Präsident), Ossingergasse 5, 8468 Waltalingen
 - CD Treuhand und Revision, Caspar Derungs, Meientalstrasse 75, 8048 Zürich
 - Gemeindesteueramt
 - Dossier 2019-937

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin: Der Schreiber-Stv.:

 

Beatrice Ammann Christian Noth